

Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreuungsangebot an der Grundschule (Betreuungssatzung) vom 22.07.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7, Absätze 1 und 3 der Betreuungssatzung erhalten folgenden Wortlaut:

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach dem angemeldeten zeitlichen Betreuungsumfang (Tage pro Woche). Bei einer Betreuung bis 16:30 Uhr ist die Gebühr für das Essen zwingend.

	Kernzeit	Nachmittagsbetreuung mit Kernzeit am Vormittag	Nachmittagsbetreuung ohne Kernzeit am Vormittag	Essen
5 Tage	123,50 €	76,00 €	132,50 €	72,50 €
4 Tage	93,50 €	64,00 €	114,50 €	58,00 €
3 Tage	73,00 €	50,50 €	93,50 €	43,50 €
2 Tage	55,50 €	38,50 €	69,00 €	29,00 €
1 Tag	35,50 €	25,50 €	44,00 €	14,50 €

(3) Für die Ferienbetreuung ist pro Tag eine pauschale Gebühr in Höhe von 15,50 € festgelegt. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung. Die Gebühren werden mit einem separaten Bescheid angefordert.

Artikel 2

§ 7, Absätze 1 und 3 der Betreuungssatzung erhalten folgenden Wortlaut:

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach dem angemeldeten zeitlichen Betreuungsumfang (Tage pro Woche). Bei einer Betreuung bis 16:30 Uhr ist die Gebühr für das Essen zwingend.

	Kernzeit	Nachmittagsbetreuung mit Kernzeit am Vormittag	Nachmittagsbetreuung ohne Kernzeit am Vormittag	Essen
5 Tage	132,50 €	81,50 €	142,00 €	72,50 €
4 Tage	100,50 €	68,50 €	123,00 €	58,00 €
3 Tage	78,50 €	54,00 €	100,50 €	43,50 €
2 Tage	59,50 €	41,50 €	74,00 €	29,00 €
1 Tag	38,00 €	27,50 €	47,50 €	14,50 €

(3) Für die Ferienbetreuung ist pro Tag eine pauschale Gebühr in Höhe von 16,50 € festgelegt. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung. Die Gebühren werden mit einem separaten Bescheid angefordert.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Satzungsänderung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Artikel 2 dieser Satzungsänderung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt, den

Andreas Jarolim
Bürgermeister